

6/SN-82/ME 1 von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) ~~58 156~~ 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 120.310/61-I/2/87

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF **Dringend**
 Zl. 82 - GE/9 87 12. JAN. 1988
 Datum: 13. JAN. 1988
 Verteilt 15. Jan. 1988 *Yage* *Si Moser*

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

HASCH

2401

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

In der Beilage übermittelt das Präsidium des BKA 25 Ausfertigungen seiner zum gegenständlichen Gesetzesentwurf abgegebenen Stellungnahme.

25 Beilagen

11. Jänner 1988
Für den Bundeskanzler:
ZELENY

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Zamenik



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 120.310/61-I/2/87

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1010 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

HASCH

2401

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz
der Topographien von mikroelektronischen
Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)

Zu dem unter do. GZ 90.103/13-GR/87 vom 20. Oktober 1987 und
GZ 90.103/14-GR/87 vom 10. November 1987 übermittelten Ge-
setzesentwurf eines Halbleiterschutzgesetzes nimmt das Präsi-
dium des Bundeskanzleramtes wie folgt Stellung:

Zu § 8

Im Gesetzestext wird von einer "vertraulichen geschäftlichen
Verwertung" gesprochen. Die Erläuterungen verwenden nur mehr
die Formulierung "vertraulicher Verwertung" bzw. "vertraulicher
betrieblicher Verwertung". Es wird empfohlen eine Abstimmung
vorzunehmen.

Zu § 11

Es ist zu bedenken, daß im Hinblick auf das umfangreiche
Verfahren bei der Eintragung in das vorgesehene Halbleiter-
schutzregister die Eintragung zum Zeitpunkt ihrer Durchführung
wegen der Schnellebigkeit moderner Computertechnik schon wieder
überholt sein dürfte.

- 2 -

Insgesamt erscheint es im Interesse der Verwaltungökonomie angebracht, nicht so viele unterschiedliche Fristen vorzuschreiben. Im vorliegenden Gesetzesentwurf finden sich Fristen von 15 Jahren, 10 Jahren, 6 Jahren, 3 Jahren, 2 Jahren, 1 Jahr, 1 Monat.

11. Jänner 1988
Für den Bundeskanzler:
ZELENY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zamecnik